

Et disces aliud fuisse quiddam,  
 Quam quod viseris hic inane numen.  
 Amen.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 93.

Zum Schlusse seien diejenigen Schriften angeführt, die wohl im Inhaltsverzeichnis genannt, selbst aber verloren gegangen sind:

1. Responsum delegatorum Cardinalium ad propositionem Cardinalis Tridentini Romae. 1548.

Der Anfang des Briefes: „Reverendissimis dominis deputatis visum est, quod cum sanctitas vestra paterna charitate“ etc. f. 211.

2. Zeitung auß Cosnitz. „Unser sach hanget noch aller Dinge und wird nichts außgerichtet.“ 29. December 1548. f. 212.

3. de coena domini Philippus Melan: „Variae sunt appellationes huius sacramenti, sed Paulus vocat coenam Domini, postea etc. f. 215.

4. „Admodum saepe in sacris literis conjunctio Ecclesiae et dei comparatur matrimonio.“

---

3.

## Miscelle.

---

### Ein ungedruckter Brief Luthers.

In den Protokollen der im sächsischen Kurkreise im Jahre Jahre 1555 abgehaltenen Kirchen- und Schulvisitation findet sich eine Abschrift des folgenden meines Wissens bisher nicht veröffentlichten Briefes M. Luthers:

Gnad und fride in Christo Gestrenger Ernhvester Lieber Herr, Ich hab einer schrift der pfarr halben zu Schonwald empfangen, wie die gemein doselbst begern, Magister Joachim zum pfarrer, das ich denselbigen solte bestetigen, Darauff fage ich euch zu wissen, das ich keinen bevelh habe, unterwinde mich auch solchs dings nit, Doch hab ich bei der Vniversitet lassen handelr, welche des orts die pfarr zu bestettigen und zu bestellen hatt, aus furstlicher stiftunge, So haben mir dieselbigen herrn der Vniversitet die sachen heimgestellt und beuolhen, drinnen zu handeln in Ihrem namen, wie ichs fur das beste ansehe, Weil dann obgenanter Joachim solch zeugnis hatt seiner lehre vnd lebens, ist

mein bitt anstatt obgenanter herrn der Vniversitet, Ihr wollet denselbigen Joachim in die pfarr zu Schonewald von ampts wegen einweisen und bevehlen und solch ampt wie gewonheit ist, damit lassen bestettiget sein. Im namen gotts, Meiner hand und Zeichen, am andern tag nach Egidy 1528.

Martinus Luther. — Dem gestrengen und Ernvhesten Bernhard von Mylen Ritter, Hauptmann zu Schweinitz meinem gunstigen hern vnd freunde.

Der vorstehende Brief ist in dem Protokoll über das Städtchen Schönwald verzeichnet und wird durch folgende Mitteilungen über den dortigen Pfarrer eingeleitet: M. Joachimus Pfuhl ist anno 23 ordinirt von Herrn Hieronymo, Bischoffen zu Brandenburg, hat zuvor anno 18 zu Witteberg studirt und ist 27 iar uff diser pfarr gewesen, in die 60 iar alt, hat noch 5 lebendige kinder und wolgeschickt in der lehr befunden, ist von D. Martino Luthero herrn Bernhardt von Mila, ritter, commandirt worden, laut seiner handschrift wie volget.

Der obenstehende Brief wird also durch die Visitatoren (darunter Johannes Forsterus und Paulus Eberus) als Abschrift des Lutherschen Originals beglaubigt. An seiner Echtheit ist daher nicht zu zweifeln. — Über den Adressaten Bernhard von Mylen oder Myla erfahren wir aus dem Protokoll nur, daß er im Jahre 1555 noch lebt, und daß er dem gemeinen Kasten seiner Zeit eine Summe von 134 fl. schuldig geblieben sein soll. Diese Schuld scheint sein Nachfolger als Hauptmann zu Schweinitz, Michael vom Ende, übernommen zu haben, will aber über die Höhe des Schuldbetrages noch genauere Erkundigung bei Herrn Bernhard von Myla einziehen. Nach anderweitigen Nachrichten war dieser später Hauptmann zu Wittenberg und wurde von den sächsischen Kurfürsten mehrfach zu wichtigen diplomatischen Missionen verwandt.

Im übrigen bedarf der Brief keiner Erläuterung. Seine Bedeutung liegt in der für Luthers Denkart charakteristischen schonenden Rücksichtnahme auf die bestehenden rechtlichen Verhältnisse.

Berlin.

Oberlehrer *Schmidt*.